

Satzung des Fördervereins der Grundschule Lehndorf-Siedlung

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Lehndorf-Siedlung“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

(Zweck)

- (1) Im Verein haben sich Eltern versammelt, deren Kinder an der Grundschule Lehndorf-Siedlung beschult werden. Er fördert die Erziehung und Bildungsarbeit in der Schule und leistet so einen Beitrag zur Jugendförderung.
- (2) Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel.
- (3) Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sicher gestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, nicht übernimmt oder dazu finanziell nicht in der Lage ist.
- (4) In Erfüllung des Zwecks kann der Verein auch Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen. Er unterstützt insbesondere die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat der Schulbehörde gesichert ist.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein wird beim zuständigen Finanzamt Anerkennung als gemeinnützig beantragen.

Förderverein der Grundschule Lehndorf – Siedlung e. V.

- (3) Die Finanzmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die ihrerseits die übernommenen Mittel ausschließlich für die Grundschule Lehndorf-Siedlung verwenden darf.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jeder werden, der als Erziehungsberechtigter der Schulgemeinde angehört, sowie jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Der Verein unterscheidet in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte sein, die der Schulgemeinde angehören.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Die ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung, ist dem Antragsteller jedoch innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des Aufnahmeantrags schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit
 - Verlassen der Schule des oder der Kinder, es sei denn, die weitere Mitgliedschaft wird ausdrücklich erklärt
 - Austritt durch schriftliche Erklärung
 - Ausschluss aus dem Verein
 - dem Tod des Mitglieds oder der Liquidation im Falle einer juristischen Person.
- (5) Die Kündigung kann frühestens nach einem Jahr seit Beginn der Mitgliedschaft erfolgen. Sie ist schriftlich, eigenhändig unterschrieben dem Vorstand gegenüber zu erklären, wobei maßgeblich der Zugang bei einem der Vorstandsmitglieder ist. Ein danach möglicher Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende erfolgen oder fristlos, wenn der Mitgliedsbeitrag angepasst wurde.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund es erfordert. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verletzt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand. Hierüber ist ein Beschluss zu fassen, der der einfachen Mehrheit bedarf. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand kann über den Ausschluss entscheiden, wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Zugang der Anhörung des Mitglieds, keine Stellungnahme seitens des Mitglieds eingegangen ist. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss ist wirksam, wenn das betroffene Mitglied diesen nicht innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung anfecht. Über die Anfechtung entscheidet abschließend

Förderverein der Grundschule Lehndorf – Siedlung e. V.

die Mitgliederversammlung. Das Mitglied bleibt verpflichtet, bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt ist, den gültigen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

§ 5 (Organe)

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich - regelmäßig zu Beginn eines Kalenderjahres - vom Vorstandvorsitzenden im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen und Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder können bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zu Ergänzung der Tagesordnung einreichen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des gesamten Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer
 - Festlegung der Mittelvergabe
 - Festsetzung der Höhe eines etwaigen Mitgliederbeitrages
 - Beschlüsse über Satzungsänderung sowie der Vereinsauflösung
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.
- (5) Wahlen der Mitgliederversammlung werden nur auf Antrag geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Der geschäftsführende Vorstand ist für zwei Jahre gewählt und übt sein Amt bis zur Neuwahl aus.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks fordern.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Förderverein der Grundschule Lehndorf – Siedlung e. V.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, der nicht der erste Vorsitzende des Schulelternrates sein darf, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Schriftführer, sowie dem Schatzmeister. Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 4 (4) während ihrer Amtsperiode, so führen sie ihr Amt kommissarisch mit allen Rechten und Pflichten bis zur nächsten Neuwahl des Vorstandes weiter.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können Nachwahlen durchgeführt werden. Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit, dass bis zur nächsten Wahl eines der Vorstandsmitglieder kommissarisch das Amt des ausscheidenden Vorstandmitgliedes weiterführt oder bestimmt ein weiteres Vorstandsmitglied, das Amt kommissarisch fortzuführen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Der Vorstand erledigt die Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand wird durch den Schulelternratsvorstand als stimmberechtigte Mitglieder ergänzt. Die Mitglieder des Schulelternratsvorstandes sind gekorene Mitglieder des Vorstandes des Fördervereins. Gekorene Mitglieder des Schulelternratsvorstandes haben bei Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung obliegen, nur dann ein Stimmrecht, wenn sie ein ordentliches Mitglied des Fördervereins sind.
- (6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden maßgebend.
- (8) Der Vorstand setzt sich ausschließlich durch ordentliche Mitglieder zusammen.

§ 8 (Beiträge)

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der mit der nächsten Beitragszahlung wirksam wird.
- (2) Der Beitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Beitritt fällig. Die Beiträge für die Folgejahre sind jeweils am 01.10. eines jeden Jahres zu zahlen. Hierzu erteilen die Mitglieder dem Vorstand eine Einzugsermächtigung, womit im Lastschriftverfahren der Jahresbeitrag am 01.10. eines jeden Jahres eingezogen wird.

Förderverein der Grundschule Lehndorf – Siedlung e. V.

- (3) Mitglieder und Nichtmitglieder können durch Spenden und Nutzungsentgelte für vom Vorstand bereitgestellte Leistungen die Vereinszwecke fördern. Hierbei sind für die Spenden keine betragsmäßigen Grenzen gesetzt. Derartige Spenden und Nutzungsentgelte dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden. Eine andere Verwendung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mittel des Fördervereines werden vom Vorstand verwaltet. Er kann sich zu diesem Zweck von Dritten unterstützen lassen, z. B. bei der Einziehung der Mitgliedsbeiträge sowie der Kassenführung.

§ 9 (Beitragsverwendung)

- (1) Soweit die Einnahmesituation und die Ausgabenplanung es zulassen, sind folgende Ausgaben im Rechnungsjahr festgelegt:
 - Bis zu 200 EUR für Auslagen des Schulelternratsvorstands.
 - Bis zu 50 EUR als Auslagenersatz für die Kassenführung.
 - Bis zu 200 EUR für eine Einschulungsgabe.
- (2) Die Mittel des Fördervereins werden grundsätzlich in Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstandes des Schulelternrates verwandt.
- (3) Über die Bezuschussung von Klassenfahrten oder Schullandheimaufenthalten einzelner Schüler entscheidet der Vorstand angemessen.

§ 10 (Finanzplan)

- (1) Der Vorstand des Fördervereines hat in Abstimmung mit dem Schulelternrat einen Finanzplan vorzulegen, der einen Überblick über den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen ermöglichen soll.
- (2) Der Finanzplan enthält eine Zusammenstellung von
 - Einnahmen (Spenden, Zinsen usw.)
 - Ein- und Ausgaben (auch bereits beschlossener Einzelausgaben), jeweils fortgeschrieben bis zum Zeitpunkt der Schulelternratssitzung, die dieses Thema behandelt.

§ 11 (Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.

Förderverein der Grundschule Lehndorf – Siedlung e. V.

§ 12 (Änderung der Satzung)

Ersatzlos gestrichen

Braunschweig, 03.09.2009